

Solarstrom nutzen in Traunstein

Förderprogramm der Stadt Traunstein für ihre Bürger zur Nutzung von erneuerbaren Energien

Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung, -speicherung und Mieterstrom in Traunstein

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung (Projektierung, Anschaffung, Installation) von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zur Erzeugung von Solarstrom und Solarstromspeichern sowie von Mieterstromprojekten. Mit den geförderten Anlagen soll die Attraktivität der Erzeugung von Solarstrom erhöht werden und zusätzliche Anreize geschaffen werden, Treibhausgase einzusparen und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele (Pariser Abkommen) beizutragen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Traunstein.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktgängige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder alte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit kann ein Förderzuschuss beantragt werden. Erweiterungen an bestehenden Anlagen sind nicht förderfähig.

4. Art und Höhe der Förderung

- Gefördert werden PV-Anlagen zur Stromerzeugung.
- Mieterstromprojekte können gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Der Strom wird von PV-Anlagen erzeugt.
 - Am Mieterstromprojekt sind mindestens drei Wohneinheiten beteiligt.
 - Für das Mieterstromprojekt besteht gemäß § 21 Abs. 3 EEG 2023 Anspruch auf den Mieterstromzuschlag.
 - Alle geltenden rechtlichen Regelungen werden eingehalten.

Solarstrom nutzen in Traunstein

Förderprogramm der Stadt Traunstein für ihre Bürger zur Nutzung von erneuerbaren Energien

Die Installation eines Solarstromspeichers kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Solarstromspeicher wurde zusammen mit einer neuen PV-Anlage angeschafft.
- Geförderte Speicher müssen durch den Hersteller mit einer Zeitwertersatzgarantie von mindestens 10 Jahren ausgestattet sein.
- Gebrauchte Solarstromspeicher, Prototypen oder Speicher aus Eigenbau erhalten keine Förderung.
- Die Mindestgröße des Solarstromspeichers beträgt 3 kWh.
- Geförderte Anlagen müssen mindestens 5 Jahre lang betrieben werden.

Es werden PV-Anlagen mit Batteriespeicher und PV-Anlagen ohne Batteriespeicher gefördert, wenn der Wechselrichter für eine spätere Erweiterung mit einem Batteriespeicher geeignet ist.

Bei einer installierten Leistung von 3 Kilowatt-Peak (kWp) bis 10 kWp ein pauschaler Zuschuss von 500 € gewährt. Bei einer installierten Leistung von mehr als 10 kWp wird ein pauschaler Zuschuss von 1.000 € gewährt.

Die Zuschüsse von Batteriespeicher erfolgt wie bei der PV-Anlage gestaffelt. Bis 10 kWh 1.500 €, darüber 2.000.—

Darüber hinaus wird mit € 3000.-- gefördert, wenn das Elektrofahrzeug des Fahrzeughalters nachweislich als Speicher genutzt wird (bidirektionales Laden in Form vom V2H / V2G). Die Förderung ist nur möglich, wenn nicht bereits ein Solarstromspeicher vorhanden ist.

Mieterstromprojekte erhalten einen Pauschalbetrag von 1.000 € sowie eine Förderung von 200 € je installiertem Kilowatt Anlagenleistung. Es gilt ein Maximalbetrag von 5.000 € je Antragsteller.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Investitionskosten gewährt. Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen von Solarstromanlagen und Solarstromspeichern.

5. Auszahlung

Als Nachweis zur Auszahlung wird anerkannt:

- Eine Kopie der Originalrechnung mit der Bestätigung des Fachunternehmers über die Inbetriebnahme der Anlage

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen. Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

Solarstrom nutzen in Traunstein

Förderprogramm der Stadt Traunstein für ihre Bürger zur Nutzung von erneuerbaren Energien

Die Auszahlung erfolgt in der Regionalwährung „Chiemgauer-Klimaboni“ (1 Chiemgauer-Klimaboni = 1€) (www.chiemgauer.info)

6. Weitere Hinweise

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Traunstein im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht.
Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden.

7. Antrag

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen, Pächter-/innen oder Mieter-/In der Anwesen sind, auf denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter-/In oder Mieter-/In benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/In zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.
Der Antrag auf Förderung muss innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsdatum gestellt werden.
Der schriftliche Antrag ist zu richten an:

Stadt Traunstein
Klaus Hechfellner
Stadtplatz 39
83278 Traunstein

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 03.04.2023 in Kraft.

9. Rückzahlungsverpflichtung:

Der Förderbetrag ist zurückzuzahlen, sofern innerhalb von 5 Jahren Änderungen an den geförderten Maßnahmen vorgenommen werden, die zu einer Verringerung der installierten Leistung führen. Sofern sich durch die Änderungen eine Rückstufung in der Zuschuss-Staffelung ergibt, ist der Differenzbetrag zwischen dem gewährten und dem nunmehr zutreffenden Zuwendungsbetrag zurückzuzahlen. Ebenso muss der Betrag bei Falschangaben zurückerstattet werden.